

## Informationen aus dem Ordnungsamt

### Achtung Neu !

**Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, ist im gesamten Amt Schwaan nicht mehr zulässig, da die Entsorgung ab 02.01.2016 über den Wertstoffhof im Gewerbegebiet Ost in Schwaan, möglich ist.**

### Öffnungszeiten des Wertstoffhof:

Montag bis Freitag von 12:00 bis 18:00 Uhr  
Samstag von 08:00 bis 11:00 Uhr

Annahmeschluss 15 min. vor Ende der Öffnungszeiten

**Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von  
Abfallentsorgungsanlagen  
(Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO M-V)  
Vom 18. Juni 2001**

**Fundstelle:** GVOBl. M-V 2001, S. 281, [Link](#)

### § 1

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf bewachsenen Flächen anfallen, dürfen auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, entsorgt werden, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

(4) Kompostierbare Stoffe aus Haushaltungen dürfen, auch zusammen mit Abfällen nach Absatz 1, auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Mehrere Grundstückseigentümer können zu diesem Zweck einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. An einen gemeinsamen Kompostplatz dürfen in der Regel nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein.

### § 2

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, dürfen verbrannt werden, **wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 und 4 oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist.** Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zulässig. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Das Verbrennen ist gesondert vom Bereitstellungsplatz der pflanzlichen Abfälle durchzuführen.

### § 3

Die für die Überwachung der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Einzelfall genehmigen, sofern eine Entsorgung nach den §§ 1 und 2 nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

## § 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pflanzliche Abfälle verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen des § 2 oder eine Genehmigung nach § 3 vorliegen,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder außerhalb der in § 2 Abs. 1 und Abs. 3 vorgegebenen Zeiten pflanzliche Abfälle verbrennt.

Viola Präfke  
Leiterin Bürgerservice  
Ordnungs- und Gewerbeamt  
Telefon: 03844-841153  
E-Mail: [viola.praefke@schwaan.de](mailto:viola.praefke@schwaan.de)